

Schutzkonzept Alzheimer Thurgau

Um Ansteckungen mit Covid-19 zu vermeiden, gelten für alle Angebotsleitenden und freiwillig Helfende folgende Regeln:

- Information bezüglich Schutzkonzept an die TeilnehmerInnen
- Berücksichtigung des Mindestabstands von 1.5 Metern
- Verzicht auf Händeschütteln
- Hände gründlich waschen, vor und nach dem Anlass
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Führen einer Teilnehmerliste (gilt für Angebotsleitende)
- Bereitstellen von Desinfektionsmittel (gilt für Angebotsleitende)
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen
- In den Kaffees gilt Sitzpflicht ohne Maske (finden im Moment nicht statt)
- Sollte der Abstand nicht eingehalten werden, dann gilt Maskenpflicht
- Bei Symptomen zu Hause bleiben. Alle Teilnehmenden sind explizit darauf hinzuweisen.

Wenn jemand positiv auf Covid-19 getestet wird, muss die Geschäftsstelle unverzüglich informiert werden, damit die Infektionskette unterbrochen werden kann.

Telefon: 052 721 32 54

E-Mail: info.tg@alz.ch

Mit diesen Massnahmen hoffen wir unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit diesen Vorkehrungen die so wichtigen Begegnungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Bleiben Sie gesund.

Alzheimer Thurgau

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants



Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Service Clientèle

Bundesrat
Consiglio Federal
Consiglio Federal
Federal Council